44/641-2 Grafing/Fehlbach

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der**

**Wassergesetze (WHG und BayWG);**

Gewässerausbau ökologische Aufwertung am Fehlbach der Urtel (Gewässer III. Ordnung) auf dem Grundstück Fl.Nr. 453/1 Gem. Grafing

Antrag auf Planfeststellung / -genehmigung (§ 67, 68 WHG)

Antragsteller: Stadt Grafing, Marktplatz 28, 85567 Grafing bei München

 **Bekanntmachung**

Die Stadt Grafing plant die ökologische Aufwertung am Fehlbach der Urtel (Gewässer III. Ordnung) auf den Grundstück Fl.-Nr. 453/1 der Gemarkung Grafing.

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen am Fehlbach stellen Gewässerausbauten im Sinne von § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 68 Abs. 1 und 2 der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Ebersberg gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben der Stadt Grafing keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ebersberg, den 20.12.2024

L a n d r a t s a m t

gez.

Baumann

Oberinspektorin